

Änderungstarifvertrag Nr. 10

vom 3. Juli 2025

**zum
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Altonaer Kinderkrankenhaus (AKK)
vom 1. Oktober 2007,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 3. März 2025**

Zwischen

der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Christiane Dienhold
im Folgenden „AKK“

- einerseits -

und

dem Marburger Bund
Landesverband Hamburg e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte AKK zum 1. Juli 2025

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 3. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 2 f) wird wie folgt geändert:

- „f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr,
 - aa) soweit diese im Rahmen von Wechsel-
schicht- oder Schichtarbeit anfällt EUR 0,64
 - bb) soweit diese nicht im Rahmen von
Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 20 %“.

2. § 8 Absatz 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„³In den Fällen der Buchstaben a und c bis e beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe Ä 1 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 und bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppen Ä 2 bis Ä 4 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt; im Falle von Buchstabe f Doppelbuchstabe bb auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 der höchsten tariflichen Stufe.“

3. § 8 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“

4. § 8 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte AKK zum 1. Oktober 2025

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 3. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 13 erhält die folgende Fassung:

„(13) ¹Die Lage der Dienste (regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft) der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird.

² Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
- erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 % bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 % des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.

³ Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴ Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵ Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, so

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe der Ärztin/des Arztes gezahlt und/oder
- erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 um 17,5 % bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 % des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 13 Satz 5:

Ein Tausch von Diensten ausschließlich aufgrund des Wunsches von Ärztinnen und Ärzten ist keine zuschlagspflichtige Dienstplanänderung.“

§ 3

Änderungen des TV-Ärzte AKK zum 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 3. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft, abweichend davon treten § 2 am 1. Oktober 2025 und § 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, den 3. Juli 2025

Für die
AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
die Geschäftsführerin

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.
1. Vorsitzender